

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregisternummer Luxemburg: B 57.255
(die "**Gesellschaft**")

Mitteilung an alle Anteilhaber der Teilfonds des OGAW-Sondervermögens Lyxor 1

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen

Der Vertreter in der Schweiz informiert die Anleger in der Schweiz über Folgendes:

Amundi Luxembourg S.A. teilt folgende Änderungen mit:

- Namensänderung des „Lyxor 1“ in „Amundi“

Die von der Gesellschaft verwalteten Teilsondervermögen (die „**Teilfonds**“) der Umbrella-Konstruktion deutschen Rechts „Lyxor 1“ (der „**Fonds**“) werden in „Amundi“ umbenannt. Somit ändern sich die Fonds- und Teilfondsbezeichnungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen (die „**AABen**“ und die „**BABen**“, zusammen die „**Anlagebedingungen**“) sowie in der gesamten Fondsdokumentation wie folgt:

Fonds-/Teilfondsbezeichnung alt	Fonds-/Teilfondsbezeichnung neu	ISIN
Lyxor 1	Amundi	
Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF	Amundi MDAX ESG II UCITS ETF	DE000ETF9033
Lyxor 1 TecDAX (DR) UCITS ETF	Amundi TecDAX UCITS ETF	DE000ETF9082
Lyxor 1 STOXX Europe ESG (DR) UCITS ETF	Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF	DE000ETF9603
Lyxor 1 DAX 50 ESG (DR) UCITS ETF	Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF	DE000ETF9090

Weiterhin werden die Anteilklassen vorstehend genannter Teilfonds an die Nomenklatur von Amundi wie folgt angepasst; mit Ausnahme von "Amundi MDAX ESG II UCITS ETF", da hier der Namenszusatz bereits korrekt ist. Die Anteilklassen werden demnach wie folgt lauten:

- Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist,
- Amundi TecDAX UCITS ETF Dist,
- Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist,
- Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Namensänderungen; die Anlagepolitik der Teilfonds bleibt – vorbehaltlich der nachfolgend genannten Änderungen – unverändert. Die Umbenennung der Bezeichnung des Fonds bzw. Teilfonds ist eine Folge der Übernahme der Lyxor Asset Management und Lyxor International Asset Management durch die Amundi Asset Management S.A.S.

- Derivateinsatz bei vorgenannten Teilfonds

Der Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente (die „**Derivate**“) für die oben genannten Teilfonds soll in den BABen konkreter beschrieben werden, damit die Investoren besser informiert sind, in welchen Situationen ein Derivateinsatz benötigt wird. Derzeit ist der Derivateinsatz gemäß § 10 der AABen zulässig, wird aber durch § 3 Abs. 2 der BABen auf den Einsatz in Sondersituationen ((a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Wertpapieren oder (b) besondere Kapitalmaßnahmen oder ähnliches.) im Interesse der Investoren beschränkt, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen darf. Die Beschreibung der Sondersituationen, in denen Derivate eingesetzt werden können, wird in den BABen um die folgenden Unterpunkte „effizienteres Cash Management“ und

„genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches“ ergänzt und somit lautet § 3 Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderungen:

„Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:

- a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
- b) spezielle Kapitalmaßnahmen
- c) effizienteres Cash Management,
- d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.“

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Namensänderungen in den Anlagebedingungen und die Ergänzung der Beschreibung des Derivateeinsatzes in den Absätzen 2 des § 3 der BABen der jeweiligen Teilfonds genehmigt.

- Erhöhung des Mindestanteils an nachhaltigen Anlagen der sogenannten Artikel 8-Teilfonds des Amundi wie folgt:

Teilfonds	ISIN	Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen
Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF	DE000ETF9603	30%
Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF	DE000ETF9090	25%
Amundi MDAX ESG II UCITS ETF	DE000ETF9074	25%

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen ist in den "Vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte" ("**PCD**") angegeben, die neben ihrer Einrichtung als eigenständiges Dokument auch Teil des Verkaufsprospekts sind. Infolge dieser Änderungen werden die entsprechenden PCDs der oben genannten Teilfonds entsprechend geändert. Die Änderungen des Mindestanteils an nachhaltigen Anlagen müssen nicht von der BaFin genehmigt werden.

Weitere Änderungen wurden nicht durchgeführt und dem Anleger entstehen durch diese Änderungen keine Kosten. Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die PCDs und die Basisinformationsblätter werden entsprechend aktualisiert. Die geänderten Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend abgedruckt.

Die vorgenannten Änderungen treten am 5. Oktober 2023 in Kraft.

Der Verkaufsprospekt, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens, die Basisinformationsblätter, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind in deutscher Sprache unter www.amundiETF.com erhältlich sowie kostenlos beim Vertreter in der Schweiz.

Zürich, 4. Oktober 2023

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich
Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Amundi Luxembourg S.A. („Gesellschaft“) mit Sitz in Luxemburg,

für die von der Gesellschaft verwalteten Wertpapierindex-Teilsondervermögen der Umbrella-

Konstruktion deutschen Rechts – Amundi -

(einzeln der „Teilfonds“ bzw. zusammen die „Teilfonds“)

gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in

Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“),

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Teilfonds

aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 - Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“), die nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) die Erlaubnis zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Sondervermögen), die der OGAW-Richtlinie entsprechen, erhalten hat.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilfonds an.
3. Die Gesellschaft verwaltet das OGAW-Sondervermögen im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung. Die jeweiligen Teilfonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck der jeweiligen Teilfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) der Teilfonds und dem KAGB.

§ 2 - Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für den jeweiligen Teilfonds ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 - Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum jeweiligen Teilfonds gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 – Umbrella-Konstruktion

1. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren Teilfonds gemäß § 96 Abs. 2 KAGB. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an einem Teilfonds in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander und gegenüber Dritten als eigenständiges Sondervermögen.
2. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 93 Abs. 2 KAGB nur der betreffende Teilfonds. Verbindlichkeiten, die einem einzelnen Teilfonds nicht eindeutig zugerechnet werden können, werden im Verhältnis des zu verwaltenden Vermögens unter den betreffenden Teilfonds aufgeteilt.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit gem. § 96 Abs. 2 KAGB neue Teilfonds auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine aktuelle Liste der zu dieser Umbrella-Konstruktion gehörenden Teilfonds wird im Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht.

§ 5 - Anlagegrundsätze

1. Die Teilfonds werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
2. Die Gesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der BaFin anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,

- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.

3. Für die jeweiligen Teilfonds der Umbrella-Konstruktion dürfen vorrangig Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der jeweilige Teilfonds nach den §§ 6 bis 11 dieser AABen, dem Verkaufsprospekt und den für ihn geltenden Besonderen Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden.

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 12 der AABen zulässig.

4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Derivateverordnung - DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im jeweiligen Teilfonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im jeweiligen Teilfonds und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des jeweiligen Teilfonds.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 6 - Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung der jeweiligen Teilfonds Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist¹,
- ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht (<https://www.bafin.de>).

Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem jeweiligen Teilfonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, erworben werden,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 6 erwerbbar sind.

§ 7 - Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für den Teilfonds nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist²,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

² siehe Fußnote 1

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 8 - Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 - Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 - Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den

einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im jeweiligen Teilfonds einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des jeweiligen Teilfonds für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilfonds übersteigen.
Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte und Swaps auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - (i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - (ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben i) und ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel

jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 - Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 12 - Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, soweit dies unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung darauf gerichtet ist, einen bestimmten von der BaFin anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
4. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds erworben werden soweit der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.
5. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
6. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen.
7. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften

zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

8. Die Grenze in Absatz 6 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in einer Emission gehalten werden dürfen.
9. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
10. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 6 und 7 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
11. Die in Absatz 6 und 7 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 4 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 4, 6 und 7 und Absätzen 9 bis 10 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 10 nicht kumuliert werden.
12. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
13. Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze in § 5 dieser AABen beabsichtigt die Gesellschaft Wertpapierindizes vollreplizierend nachzubilden.

§ 13 - Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in einen Teilfonds aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
 3. Ein Teilfonds darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf einen Teilfonds können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 14 - Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch („HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 - Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 16 - Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 17 - Anteile

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung (die Pauschalgebühr), der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
2. Die Anteile der Teilfonds werden je nach Anteilklasse gemäß Absatz 1 als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen BABen festgelegt.
3. Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Sammelurkunde verbrieft, die mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle tragen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Die Inhaberanteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Inhaberanteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
5. Soweit die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen.

6. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des jeweiligen Teilfonds oder die Rechte der Anleger einer Anteilkategorie bei Einführung der Anteilkategorie nicht ausschließlich in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den BABen.

§ 18 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung eines Teilfonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 19 - Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem jeweiligen

Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 17 Absatz 1 unterschiedliche Anteilklassen für den jeweiligen Teilfonds eingeführt, ist der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland oder Luxemburg, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 20 - Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die einem Teilfonds belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 21 - Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Teilfonds macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung eines Teilfonds während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Teilfonds während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird ein Teilfonds abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22 - Kündigung und Abwicklung eines Teilfonds

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung eines Teilfonds mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den jeweiligen Teilfonds zu verwalten. In diesem Falle geht der jeweilige Teilfonds bzw. das Verfügungsrecht über den jeweiligen Teilfonds auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 – Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 24 - Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr

Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 - Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 – Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi MDAX ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingung („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie
verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts
Amundi MDAX ESG II UCITS ETF („Teilfonds“),
die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds
von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
- c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
- d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
- e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
- f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MDAX[®] ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden. Der zugrunde liegende Index bildet die Wertentwicklung des MDAX[®] Index ab, wobei ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. (ISS ESG) verwendet werden, um mindestens 20 Prozent der Unternehmen des MDAX[®] auszuschließen. Es gelten folgende Bewertungs-Methoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:

- **ESG Rating:** Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und

-Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche).

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

- **Normenbasierte Ausschlusskriterien:** Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact

der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, Thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, Ölsande, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Kernkraftwerken, Kernenergie – Uran, zivile Feuerwaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Es gelten folgende Mindestausschlüsse:

Die Unternehmen dürfen ihren Umsatz

- nicht zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exkl. Erdgas),
- zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
- zu nicht mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsande und Ölschiefer,
- nicht aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

Es wird nur in solche Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten.

Sofern das ESG-Rating weniger als 20 Prozent der Unternehmen des MDAX® Index ausschließt, werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die ein besseres ESG-Rating als D- haben, in ihrer Bewertung der Einstufung von D- aber am nächsten kommen, bis das Ziel erreicht ist.

Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts, der Höhe des Anteilswerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem

Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Nr. 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 folgende Kosten erfasst:
- a) Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle,
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, sowie mit der Verwahrung im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) die Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung,
 - d) die Kosten für die gesetzlich geforderten Drucke und für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers. Anfallende Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung trägt die Gesellschaft selbst,
 - e) die Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt) im Zusammenhang mit dem Teilfonds,
 - f) die Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens,
 - g) die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - h) die Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben wurden,
 - i) die Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds,
 - j) die Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
 - k) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
 - l) die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, und
 - m) die Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.

Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist,

darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussauschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentliche Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
 - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf-folgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

**Besondere Anlagebedingungen
für das OGAW-Teilsondervermögen
Amundi TecDAX UCITS ETF**

Besondere Anlagebedingung („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi TecDAX UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

2. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.
3. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den TecDAX® (Performance-Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts, der Höhe des Anteilswerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi TecDAX UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.

2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von bis zu 0,40 Prozent pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Nr. 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 folgende Kosten erfasst:
 - a) Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle,
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, sowie mit der Verwahrung im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) die Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung,
 - d) die Kosten für die gesetzlich geforderten Drucke und für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers. Anfallende Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung trägt die Gesellschaft selbst,
 - e) die Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt) im Zusammenhang mit dem Teilfonds,
 - f) die Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens,
 - g) die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- h) die Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben wurden,
 - i) die Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds,
 - j) die Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
 - k) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
 - l) die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, und
 - m) die Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentliche Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilkategorie ist ausschüttend:
 - Amundi TecDAX UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilkategorien legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilkategorien im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilkategorien gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf-folgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.
2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX® Europe 600 ESG Broad Market EUR Net Return Index („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

Der zugrunde liegende Index bildet die Wertentwicklung von ca. 480 Werte aus dem STOXX® Europe 600, die durch Anwendung von ESG Kriterien bestimmt werden, ab. Bei den ESG-Kriterien handelt es sich um Compliance-, Engagement und ESG-Performance-Screens. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die auf Basis der Bewertung des Datenanbieter Sustainalytics nicht mit den Global Standards Screening konform sind. Das Global Standards Screening identifiziert Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder Gefahr laufen, Normen zu verletzen, die in den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den Richtlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den UN-Leitsätzen für Unternehmen und Menschenrechte (UNGPs) und den ihnen zugrunde liegenden Konventionen verankert sind.

Gemäß der Indexregeln sind außerdem Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Kriterien bezogen auf umstrittene Waffen, Tabakproduktion, Thermische Kohle und Militärverträgen nicht erfüllen.

Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,

- c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
 4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden

Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilkategorie ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von bis zu 0,19 Prozent pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Nr. 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 folgende Kosten erfasst:

- a) Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle,
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, sowie mit der Verwahrung im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) die Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung,
 - d) die Kosten für die gesetzlich geforderten Drucke und für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers. Anfallende Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung trägt die Gesellschaft selbst,
 - e) die Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt) im Zusammenhang mit dem Teilfonds,
 - f) die Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens,
 - g) die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - h) die Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben wurden,
 - i) die Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds,
 - j) die Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
 - k) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
 - l) die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, und
 - m) die Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer

anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussauschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten, ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
 - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf-folgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingung („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.
2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den DAX® 50 ESG (Performance-Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

Der zugrunde liegende Index bildet die Kursentwicklung der 50 größten und liquidesten Aktien auf dem deutschen Markt ab, die auf der Grundlage von standardisierten ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) als besonders nachhaltig beurteilt werden (die „Indexkomponenten“). Ausgeschlossen werden Unternehmen, die aufgrund der Bewertung des ESG-Datenanbieter Sustainalytics nicht mit den Global Standards Screening konform sind. Das Global Standards Screening identifiziert Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder Gefahr laufen, Normen zu verletzen, die in den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den Richtlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den UN-Leitsätzen für Unternehmen und Menschenrechte (UNGPs) und den ihnen zugrunde liegenden Konventionen verankert sind.

Gemäß der Indexregeln sind außerdem Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Kriterien bezogen auf umstrittene Waffen, Tabakproduktion, Thermische Kohle, Kernenergie oder Militärverträge nicht erfüllen.

Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:

- a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von bis zu 0,23 Prozent pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Nr. 5 ff. etwas

Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 folgende Kosten erfasst:

- a) Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle,
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, sowie mit der Verwahrung im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) die Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung,
 - d) die Kosten für die gesetzlich geforderten Drucke und für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers. Anfallende Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung trägt die Gesellschaft selbst,
 - e) die Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt) im Zusammenhang mit dem Teilfonds,
 - f) die Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens,
 - g) die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - h) die Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben wurden,
 - i) die Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds,
 - j) die Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
 - k) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
 - l) die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, und
 - m) die Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten, ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:

- Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf-folgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).